

BAG - Pfändungsschutzkonto (P-Konto):

WAS ist ein P-Konto?

(Einen gesetzlichen Anspruch auf ein Girokonto gibt es weiterhin nicht!!!)

Ein P-Konto ist ein Konto, auf dem ein bestimmter Betrag automatisch oder ein erhöhter Betrag mittels Bescheinigung pfändungsfrei bleibt. Ein P-Konto ist für die Menschen interessant, die eine Kontopfändung erwarten und Sorge haben müssen, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht rechtzeitig ausreichend nachkommen können.

Die Einrichtung, die Löschung und der Widerruf eines P-Kontos werden i. d. R. vom Kreditinstitut an die SCHUFA gemeldet werden. Auf Anfrage erhält das Kreditinstitut von der SCHUFA Auskunft, ob für den Kontoinhaber, der sein Konto in ein P-Konto umwandeln möchte, bereits ein P-Konto besteht. Diese Meldung soll die missbräuchliche Führung von mehreren P-Konten durch eine Person verhindern. Sie hat keine Auswirkung auf eine Auskunft der SCHUFA zur Bonität des Kontoinhabers.

Unabhängig von der Art der Gutschriften genießt der Schuldner als Kontoinhaber automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines Sockelfreibetrags. Der Sockelschutz erfasst alle Einkommensarten, insoweit sind künftig auch Selbständige geschützt. Der Sockelfreibetrag in Höhe von 985,15 € ist ohne weiteren Nachweis automatisch pfändungsfrei. Der herkömmliche Kontopfändungsschutz bezieht sich nur auf Arbeitseinkommen und Sozialleistungen.

Kreditinstitute berücksichtigen einen aufgestockten Sockelfreibetrag, sobald der Kontoinhaber durch eine Bescheinigung zusätzliche Freibeträge für gesetzlichen Unterhaltspflichten oder für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, für die er Sozialleistungen entgegennimmt, nachweist.

- bei 0 Unterhaltspflichten	985,15 €
- bei 1 Unterhaltspflicht	1.355,91 €
- bei 2 Unterhaltspflichten	1.562,47 €
- bei 3 Unterhaltspflichten	1.769,03 €
- bei 4 Unterhaltspflichten	1.975,59 €
- bei 5 oder mehr Unterhaltspflichten	2.182,15 €

Bis zu diesen Sockelfreibeträgen kann der Schuldner über sein Konto vollumfänglich frei und ohne Gerichtsbeschluss verfügen. Der Kontoinhaber muss bei einer Kontopfändung nicht mehr die Freigabe einzelner Gutschriften beantragen. Die Bank erlaubt dem Kontoinhaber, ohne gerichtliche Freigabe, im Rahmen der gesetzlichen Freibeträge über das Guthaben auf seinem Konto zu verfügen.

Werden jedoch auf einem P-Konto Einkünfte gutgeschrieben, die den automatischen Grundfreibetrag von 985,15 € bzw. den erhöhten Sockelfreibetrag übersteigen, ohne dass Unterhaltspflichten bestehen, muss sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht wenden und die individuelle Kontofreigabe entsprechend Pfändungstabelle beantragen.

Zusätzlich sind auf Nachweis geschützt:

- wiederkehrende Sozialleistungen, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen (Schwerstbeschädigtenzulage oder Pflegegeld)
- Kindergeld sowie andere Sozialleistungen für Kinder
- Einmalige Sozialleistungen

WER kann ein P-Konto beantragen?

Jede natürliche Person kann bei einem Kreditinstitut nur für sich alleine insgesamt nur ein P-Konto beantragen. Insoweit ist kein gemeinschaftliches Konto mehr möglich. Wenn bereits ein Girokonto besteht, hat der Schuldner einen Anspruch auf Umwandlung dieses Kontos in ein P-Konto. Die gilt auch, wenn das Konto bereits gepfändet ist.

WANN und WO kann ich ein P-Konto beantragen?

Ein P-Konto kann ab dem 01.07.2010 bei allen Banken und Sparkassen beantragt werden. Es besteht die Möglichkeit, ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) wandeln zu lassen. Dies kann auch vorsorglich erfolgen, er muss keine Kontopfändung vorliegen.

Wie lange dauert die Umwandlung in ein P-Konto?

Die Wandlung in ein P-Konto soll lt. Gesetz innerhalb von 4 Werktagen erfolgen.

WER kann Bescheinigungen ausstellen?

Arbeitgeber (z.B mittels aussagekräftiger Lohnabrechnung)
Rechtsanwälte und Steuerberater
Geeignete Schuldnerberatungen
Familienkassen (insbesondere in Form des Kindergeldbescheides)
Sozialleistungsträger (insbesondere durch Sozialleistungsbescheid)

WELCHE Nachweise muss ich vorlegen?

Um einen erhöhten Sockelbetrag zu erhalten, müssen folgende Nachweise bei der bescheinigenden Stelle vorgelegt werden:

Lohnabrechnungen
Kindergeldbescheide; Geburtsurkunde
ARGE – Bescheide etc.

Gründe für die Errichtung eines P-Kontos:

Ab 01.01.2012 gibt es nur noch Pfändungsschutz für P-Konten. Vom 01.07.2010 bis 31.12.2011 gibt es auch den herkömmlichen Pfändungsschutz, sofern kein P-Konto geführt wird.

Wenn das Girokonto bereits gepfändet sein sollte, gilt der P-Konto Schutz dann „rückwirkend“, falls die Umwandlung innerhalb von vier Wochen ab Zustellungsdatum des Pfändungsbeschlusses vollzogen ist.

Das Kreditinstitut hat die Umwandlung bis zum 4.Geschäftstag durchzuführen.

Der Sockelschutz erfasst alle Einkommensarten, insoweit sind künftig auch Selbständige geschützt

Sozialleistungen sind für die Dauer von 14 Tagen (bisher 7 Tage) vor Kontokorrent-Verrechnung im Soll geschützt.

Das P-Konto ist „insolvenzfest“. Trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens bleibt das P-Konto bestehen, der Schuldner vermag seinen Lebensunterhalt aus dem unpfändbaren Guthaben eigenverantwortlich und ohne Freigabeentscheidung von dritter Seite zu bestreiten.

Ein Lastschriftenwiderruf ist dem Treuhänder insoweit verwehrt, als die Zahlungen aus dem pfändungsfreien P-Konto-Guthaben geleistet wurden. Nur soweit das Guthaben den (aufgestockten) Sockelfreibetrag überschreitet und nicht auf den Folgemonat übertragen wird, fällt es in die Masse.

Wenn der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht hat, wird der verbleibende Guthabenrest einmal in den Folgemonat übertragen und steht ihm dann zusätzlich zum ohnehin geschützten neuen Monatsguthaben zur Verfügung. Damit wird das Ansparen einer Rücklage möglich.

Ein P-Konto kann bereits auch vor einer Kontopfändung beantragt werden, so dass ein präventiver Schutz gegeben ist.